

Fachhochschulreife Erläuterung

Die Fachhochschulreife wird durch einen schulischen Teil und einen berufsbezogenen Teil erworben.

Der schulische Teil wird durch folgende Leistungen erworben:

Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, ... ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen (s.u.) erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

Voraussetzungen:

In der gymnasialen Oberstufe des Beruflichen Gymnasium müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

Sind zwei dieser aufgeführten Fächer als Abiturprüfungsfächer mit zweifacher Wertung gewählt, sind in einem Fach die Leistungen in einem Schulhalbjahr des ersten der anzurechnenden Schulhalbjahre als Leistung eines Faches mit einfacher Wertung anzurechnen.

Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, dass Angaben über Ergebnisse der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

Der berufsbezogene Teil wird erworben durch:

1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung
2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
3. Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.

Das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt I Nr. 7.1.2 oder 7.1.3 des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus. (s. Praktikum FHR)

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum nach im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.

Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr in den Diensten können auf die Dauer des Praktikums im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Vgl. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAC) in der jeweils gültigen Fassung